Dekret Nr. 2025-1376 vom 28. Dezember 2025 zur Vermeidung von Risiken, die sich aus der Exposition gegenüber Perfluoralkyl- und Polyfluoralkylsubstanzen ergeben

NOR: TECP2516597D
ELI: https://www.legifrance.gouv.fr/eli/decret/2025/12/28/TECP2516597D/jo/texte
Alias: https://www.legifrance.gouv.fr/eli/decret/2025/12/28/2025-1376/jo/texte
Amtsblatt der Französischen Republik Nr. 0305 vom 30. Dezember 2025
Text Nr. 6

Betroffene Öffentlichkeit: Hersteller, Importeure, Exporteure und alle, die Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, Wachs, Textilien, Schuhe oder Imprägniermittel in Verkehr bringen, sowie Kontrollberechtigte.
Betr,: Regeln für die Umsetzung des Verbots der Herstellung, der Einfuhr, der Ausfuhr und des Inverkehrbringens von Produkten (Textilien, Wachs, Kosmetika, Schuhe, Imprägniermittel), die PFAS enthalten. Diese Verbote sind in Artikel L. 524-1 des Umweltgesetzes verankert. In dem Dekret wird die Restkonzentration von PFAS-Stoffen festgelegt, bei deren Überschreitung die Verbote gelten, sowie die Liste der Produkte, die von diesem Verbot ausgenommen werden können.
Inkrafttreten: Die Bestimmungen des Dekrets treten am 1. Januar 2026 in Kraft; bei Produkten, die vor diesem Datum hergestellt wurden, müssen die Lagerbestände innerhalb von 12 Monaten abgebaut werden.
Anwendung: Dieses Dekret wird zur Anwendung der Artikel L. 524-1 und L. 524-2 des Umweltgesetzbuchs in der durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2025-188 vom 27. Februar 2025 über den Schutz der Bevölkerung vor den Risiken im Zusammenhang mit Perfluoralkyl- und Polyfluoralkylstoffen geänderten Fassung erlassen.

Der Premierminister,
gestützt auf den Bericht des Minister für ökologischen Wandel, biologische Vielfalt und internationale Verhandlungen über Klima und Natur,
gestützt auf die Verordnung (EU) 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;
gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates;
Gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;
gestützt auf die Bemerkungen zur Notifizierung Nr. 2025/0431/FR vom 7. August 2025 gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535;
gestützt auf das Gesetz Nr. 2025-188 vom 27. Februar 2025 über den Schutz der Bevölkerung vor den Risiken im Zusammenhang mit Substanzen mit Perfluoralkyl und Polyfluoralkyl;

gestützt auf das Umweltgesetzbuch, insbesondere dessen Artikel L. 524-1, L. 524-2 und L. 521-12 bis L. 521-20;
gestützt auf den Zollkodex, insbesondere auf Artikel 38;
gestützt auf die Beobachtungen während der öffentlichen Konsultation, die gemäß Artikel L123-19-1 des Umweltgesetzbuchs im Zeitraum vom 7. August 2025 bis 5. September 2025 durchgeführt wurde,
erlässt hiermit Folgendes:

Artikel 1

Nach Artikel D. 523-22 des Umweltgesetzbuchs wird ein Kapitel mit folgender Fassung eingefügt:

Kapitel V
Verbot des Inverkehrbringens bestimmter Erzeugnisse, die Perfluoralkyl- und Polyfluoralkylsubstanzen enthalten

Artikel D. 525-1. - Für die Zwecke dieses Kapitels gelten folgende Begriffsbestimmungen:
„Perfluoralkyl- und polyfluorierte Alkylsubstanzen“: jeder Stoff, der mindestens ein vollfluoriertes Methyl- (CF3-) oder Methylen- (-CF2-) Kohlenstoffatom ohne angebundene Wasserstoff-, Chlor-, Brom- oder Jodatoatome enthält.
„Inverkehrbringen“: die entgeltliche oder unentgeltliche erstmalige Abgabe eines Produkts an Dritte oder seine erstmalige Bereitstellung für Dritte. Die Einfuhr gilt als Inverkehrbringen.

Artikel D. 525-2. - Die Erzeugnisse, die unter die Ausnahme gemäß Artikel L. 524-1 Absatz I Nummer 3 fallen, sind:
1. Persönliche Schutzausrüstung, die unter die Verordnung (EU) 2016/425 fällt, sowie persönliche Schutzausrüstung und Ausrüstung, die für die Streitkräfte, die innere Sicherheit und die zivile Sicherheit bestimmt ist;
2. Imprägniermittel, die zur Wiederabdichtung der in Nummer 1 genannten persönlichen Schutzausrüstungen bestimmt sind;
3. Bekleidungstextilien und Schuhe, die mindestens zwanzig Prozent (20 %) recyceltes Material aus Verbraucherabfällen enthalten. Perfluoralkyl- und Polyfluoralkylsubstanzen dürfen im Endprodukt ausschließlich insoweit vorhanden sein, als sie auf den Anteil des recycelten Materials zurückzuführen sind, so dass die im Endprodukt zulässige Restmenge an PFAS proportional zum Anteil des verwendeten recycelten Materials ist.

Artikel D. 525-3. - Die Erzeugnisse, die unter die Ausnahme gemäß Artikel L. 524-1 Absatz II fallen, sind:
1. Technische Textilien für industrielle Zwecke;
2. Die folgenden Erzeugnisse, bei denen es keine Alternative zur Verwendung von Perfluoralkyl- und Polyfluoralkylsubstanzen gibt:

i) persönliche Schutzausrüstung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/425;
ii) Persönliche Schutzausrüstung für die Streitkräfte, die innere Sicherheit und die zivile Sicherheit;
iii) Ausrüstung, die in Kampfsystemen verwendet wird, sowie Ausrüstung, die für Einsätze unter nuklearer, radiologischer, biologischer und chemischer Bedrohung bestimmt ist;
iv) Sanitärtextilien, die für medizinische Zwecke bestimmt sind, einschließlich der für die medizinische Versorgung verwendeten Erzeugnisse gemäß Artikel R. 543-360 Absatz III Nummer 5;

3. Bekleidungstextilien und Schuhe, die mindestens zwanzig Prozent (20 %) recyceltes Material aus Verbraucherabfällen enthalten. Perfluoralkyl- und Polyfluoralkylsubstanzen dürfen im Endprodukt ausschließlich insoweit vorhanden sein, als sie auf den Anteil des recycelten Materials zurückzuführen sind, so dass die im Endprodukt zulässige Restmenge an PFAS proportional zum Anteil des verwendeten recycelten Materials ist.

Artikel D. 525-4. - Der in Artikel L. 524-1 Absatz III vorgesehene Restwert wird gemäß den folgenden Bedingungen festgelegt:

- Für alle PFAS, die durch eine gezielte Analyse gemessen werden, ausgenommen Polymere, wird der Schwellenwert auf 25 Teile pro Milliarde (ppb) festgelegt;
- Für die gesamten PFAS, gemessen als Summe der gezielten Analysen von PFAS, gegebenenfalls mit vorherigem Abbau von Vorläufersubstanzen, jedoch ohne Polymere, wird der Schwellenwert auf 250 Teile pro Milliarde (ppb) festgelegt;
- Für PFAS einschließlich Polymeren wird der Schwellenwert auf 50 Teile pro Million (ppm) festgelegt. Sofern der Gesamtfluorgehalt 50 mg F/kg überschreitet, muss der Hersteller, Importeur, Exporteur oder derjenige, der das Produkt in Verkehr bringt, auf Verlangen der zuständigen Behörden nachweisen, ob der Fluorgehalt aus PFAS- oder Nicht-PFAS-Substanzen stammt.

Diese Werte sollen im Falle von Änderungen der technischen Vorschriften, die gemäß den Europäischen Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 oder (EU) 2019/1021 festgelegt wurden, überarbeitet werden. “

Artikel 2

Die Bestimmungen des vorliegenden Dektrets treten am 1. Januar 2026 in Kraft.
Die in Artikel L. 524-1 Absatz I des Umweltgesetzbuchs genannten Produkte, die PFAS enthalten und vor dem 1. Januar 2026 hergestellt wurden, dürfen ab diesem Datum noch für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist jegliches Inverkehrbringen oder jegliche Ausfuhr dieser Produkte verboten.

Artikel 3

Der Minister für ökologischen Wandel, Biodiversität und internationale Verhandlungen über Klima und Natur ist für die Durchführung dieses Dekrets zuständig, das im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Geschehen am 28. Dezember 2025.

Sébastien Lecornu
Der Premierminister:

Der Minister für ökologischen Wandel, biologische Vielfalt und internationale Verhandlungen über Klima und Natur,
Monique Barbut